

# EFAS-Newsletter

Nr. 2009/04

*„Wer A sagt, muss nicht B sagen.  
Er kann auch erkennen, dass A falsch war.“  
(Bertolt Brecht, dt. Schriftsteller, 1898-1956)*

## **Themenübersicht:**

1. Neue Veröffentlichungen der EFAS  
Broschüren zu kirchlichen Veranstaltungen und zum Brandschutz
2. Einführung in den Arbeitsschutz in Kirchen  
Fortbildungsseminar der VBG für Kirchenvorstände
3. Online-Praxishilfen der VBG  
Gesundheitsschutz im Überblick
4. Achtung Stromschlag!  
Erste Hilfe bei Unfällen mit elektrischem Strom
5. Handbuch Erzieherinnengesundheit  
Ordner des Sozialministeriums in Sachsen
6. Lärmschutz in Kindertagesstätten und Schulen  
Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik
7. Mit Sicherheit gut ankommen  
Wissenswertes rund um Dienst- und Arbeitswege
8. Frühlingszeit – Gartenzeit  
Gesund und unverletzt durch die Gartensaison
9. Die Praxis der Vorsorgeuntersuchungen  
Beitrag der BAD GmbH

## 1. Neue Veröffentlichungen der EFAS

### Broschüren zu kirchlichen Veranstaltungen und zum Brandschutz

Da die EFAS-Broschüre „Feste sicher feiern wie sie fallen ...“ vom August 2002 aufgrund der großen Nachfrage relativ schnell vergriffen war, wurde im Mai 2009 eine überarbeitete Neuauflage mit dem Titel „Kirchliche Veranstaltungen – Feste sicher feiern“ herausgegeben.

Gottesdienste im Freien, Konzerte, Gemeindefeste, Basare oder Ausstellungen sind abwechslungsreiche und wichtige Aktivitäten einer lebendigen Kirchengemeinde. Zu diesen Veranstaltungen werden viele Menschen eingeladen. Lange und aufwendige Vorbereitungen sind notwendig, viele helfende Hände werden gebraucht. Vermutlich werden sich die Organisatorinnen und Organisatoren zu Beginn fragen: „Haben wir an alles gedacht?“, „Was machen wir, wenn ...?“



Der Schwerpunkt dieser Broschüre liegt auf Fragen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der rechtlichen Absicherung. An mehreren Stellen sind Internet-Adressen für weiterführende und aktuelle Informationen angegeben. Am Ende dieser Broschüre finden Sie zur Anregung eine Muster-Checkliste, in der wichtige Punkte abgehakt werden können, sobald sie erledigt sind.



Eine weitere Veröffentlichung befasst sich mit dem Thema Brandschutz.

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass kirchliche Gebäude durch Brände beschädigt oder sogar zerstört wurden. Gründe dafür sind z. B. Unachtsamkeit oder technische Defekte. Vorwiegend sind Sachschäden in nicht unerheblichem Umfang zu verzeichnen, glücklicherweise weniger Personenschäden. Beidem muss durch gezielte Maßnahmen soweit wie möglich vorgebeugt werden.

Zielgruppe der Broschüre sind kirchliche Verantwortungsträger, d. h. im besonderen Kirchenvorstände und Leitungspersonal gemeindlicher Einrichtungen.

Mit dieser Informationsschrift sollen den kirchlichen Einrichtungen Antworten auf die Fragen

- Was müssen wir tun, um Brände zu verhindern?
- Wie können wir uns auf den Notfall vorbereiten?

gegeben werden.

Die Einrichtungen werden zu allen Aspekten des Brandschutzes informiert und sensibilisiert, damit sie die für sie notwendigen und sinnvollen Maßnahmen erkennen und einleiten. Die Broschüre gibt den Verantwortlichen Hilfestellungen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz. Dies erfolgt durch eine Anleitung zur Erstellung einer Brandschutzordnung. Anhand von zehn Schlagworten werden die generellen Aspekte des Brandschutzes Schritt für Schritt erläutert. Damit werden die Leser/innen in die Lage versetzt, nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen und Verhaltensregeln in einer Brandschutzordnung aufzustellen. Indem die Einrichtungen für sich eine Brandschutzordnung erstellen, wird der Handlungsbedarf hinsichtlich Regeln oder technischer Ausstattung erkennbar und Defizite können gezielt abgestellt werden.

Die neuen Broschüren werden Ende Mai den Landeskirchen zur Weiterleitung an alle Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Koordinatoren/innen und Ortskräfte für Arbeitssicherheit erhalten ebenfalls ein Exemplar der neuen Veröffentlichungen. Für Nachbestellungen sind bei der EFAS noch weitere Broschüren verfügbar.

Informationen zu sämtlichen **Publikationen** der EFAS finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.efas-online.de> unter der Rubrik Dienstleistungen. Dort finden Sie auch eine Bestellliste als pdf-Datei zum Herunterladen und Ausdrucken.

## 2. Einführung in den Arbeitsschutz in Kirchen

### Fortbildungsseminar der VBG für Kirchenvorstände

Vom 03. bis 05.08.2009 findet in Gevelinghausen eine Fortbildung für Kirchenvorstände statt (Seminarnummer: KVO KW0901). Damit das Seminar aufgrund der bisher geringen Anmeldungen nicht abgesagt werden muss, sollten sich alle interessierten Kirchenvorsteher/innen oder Verwaltungsleiter/innen noch möglichst kurzfristig zu der Fortbildung anmelden.

Themen des Seminars sind u. a.: Gesetzliche Unfallversicherung; Versicherungsbedingungen (Arbeitsunfall, Wegeunfall, versicherte Personen); Mitgliedschaftsrecht; Verantwortung, Haftung und Zuständigkeiten; Büroarbeitsplatz; Verkehrssicherheit; Gefährdungsbereiche; Versicherungsschutz für Ehrenamtliche; Organisation der Ersten Hilfe, Brandschutz.

Anmeldungen für das Seminar sind über das Internet möglich oder direkt über die berufsgenossenschaftliche Akademie der VBG in Gevelinghausen (Tel.: 02904-97160). Weitere Informationen zu den Seminaren der VBG finden Sie auf der Internetseite der VBG, [www.vbg.de](http://www.vbg.de), unter Qualifizierung.

## 3. Online-Praxishilfen der VBG

### Gesundheitsschutz im Überblick

Mit einer **Praxishilfen-Toolbox** bietet die VBG eine zentrale Plattform für umfassende Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auf den Branchen- und Themenseiten der Reihe „Sicher, Gesund, Erfolgreich, SGE-Online“, sind eine Vielzahl von Praxishilfen hinterlegt. Zugeschnitten auf einzelne Branchen oder spezielle Themen finden Sie dort Checklisten, Handlungs- und Unterweisungshilfen, Infoblätter und vieles mehr. Auch für die Branche „Kirche“ können spezielle Informationen herausgefiltert werden.

Die Praxishilfen-Toolbox ist übersichtlich strukturiert und nach verschiedenen Kriterien durchsuchbar. In einer Auswahlliste sind die Dokumente nach der Art der Praxishilfe zusammengefasst. Daneben ermöglicht Ihnen die komfortable „Suche in der Datenbank“ je nach Bedarf einen schnellen Überblick über alle Hilfen zu einer Branche oder die gezielte Auswahl einzelner Dokumente, wie zum Beispiel die Gefährdungsbeurteilung für Büroarbeit. Alle Praxishilfen können direkt aus der Toolbox heraus geöffnet und verwendet werden.

Die Praxishilfen-Toolbox finden Sie auf der Internetseite der VBG unter <http://www.vbg.de/toolbox>.

## 4. Achtung Stromschlag!

### Erste Hilfe bei Unfällen mit elektrischem Strom

Gemäß der Unfallverhütungsvorschriften dürfen elektrotechnische Arbeiten nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden, sobald dafür ein Werkzeug zur Hilfe genommen werden muss. Auch Fachleute können jedoch einen Stromunfall erleiden. Ganz abgesehen von Laien, die sicherheitstechnische Bestimmungen nicht kennen oder missachten und z. B. schnell mal eine Leuchte anschließen wollen. Der Schalter ist doch auf Aus, oder? Es kann so schnell passieren: Schon befindet sich die Hand am Draht und die Person erhält einen Stromschlag.

Im Vergleich zur Gesamtzahl aller Arbeitsunfälle sind Stromunfälle zum Glück relativ selten. Allerdings beinhalten sie ein wesentlich größeres Risiko, einen tödlichen Ausgang zu nehmen. Die Auswirkungen eines Stromkontaktes auf den menschlichen Körper sind oft zunächst nicht sichtbar. Deshalb sind viele Ersthelfer, aber auch Ärzte/innen unsicher, welche Maßnahmen nach einem Stromunfall notwendig und sinnvoll sind.

Was ist zu tun, wenn man einem Menschen helfen muss, der einen solchen Unfall erlitten hat? Das Wichtigste: Eigenschutz! Das Unfallopfer darf nicht berührt werden, bevor der Strom abgeschaltet oder die verunglückte Person von der Stromquelle isoliert worden ist. Letzteres kann mit gebotener Vorsicht anhand eines nicht elektrisch leitfähigen Materials (z. B. hölzerner Besenstiel) durchgeführt werden.

Oft hat es den Anschein, dass dem Unfallopfer nichts weiter passiert ist. Die Größe von rötlichen Marken auf der Haut, an denen der Strom ein- oder ausgetreten ist, ist jedoch kein Anzeichen für die Intensität der Schädigung. Auch wenn äußerlich nichts zu erkennen ist, kann der Strom im Körper Schlimmes angerichtet haben, besonders wenn er durch das Herz geleitet worden ist. Es können dann lebensbedrohliche Herzrhythmusstörungen auftreten, z. B. das sogenannte Herzkammerflimmern. Dieses ist die häufigste Ursache für Todesfälle nach Stromunfällen. Herzrhythmusstörungen äußern sich durch Symptome wie Benommenheit, Schwindel, Schmerzen in der Brust oder Schwächezustände. Wenn die Atemmuskulatur gelähmt wird, kann es zu Atemstillstand kommen. Bei Unfallopfern mit Herz- und/oder Atemstillstand, muss bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes im Wechsel zweimal beatmet und 30 mal Herzdruckmassage ausgeführt werden.

In weniger schwerwiegenden Fällen, wenn die Person normal ansprechbar ist, sollten sichtbare Strommarken mit kaltem Wasser gekühlt werden. Auch wenn unmittelbar keine Anzeichen für Herzrhythmusstörungen vorliegen, können diese noch bis zu 12 Stunden nach dem Stromunfall eintreten. Daher sollte in jedem Fall der Rettungsdienst gerufen werden. Dieses ist insbesondere dann unerlässlich, wenn Unfallopfer kurzzeitig das Bewusstsein verloren haben.

Durch Muskelverkrampfungen oder Sturz nach einem Stromunfall, können auch sogenannte Sekundärverletzungen, wie z. B. schwere Prellungen oder Knochenbrüche, auftreten. Auch diese Verletzungen müssen eventuell vom Ersthelfer versorgt werden.

Die Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik (BG ETE, ehemals BG ETF) informierte Ende 2008 über "**Überwachungsmaßnahmen nach Stromunfällen**". In dem Artikel werden die Auswirkungen des Stroms auf den Körper und die Vorgehensweise bei Unfällen mit elektrischem Strom kurz und übersichtlich erläutert. Sie finden den Artikel auf der Internetseite der BG ETE unter [http://www.bgete.de/aktuell/ap\\_thema\\_archiv.html](http://www.bgete.de/aktuell/ap_thema_archiv.html).

## 5. Handbuch Erzieherinnengesundheit

Ordner des Sozialministeriums in Sachsen

Damit gesundes Aufwachsen in Kindertagesstätten (Kita) gelingt, brauchen Kinder fachkompetente und engagierte Erzieherinnen und Erzieher, die in der Lage sind, Verhalten und Verhältnisse in Kitas gesundheitsfördernd zu verändern. Voraussetzung hierfür sind wiederum leistungsfähige, gesunde und zufriedene pädagogische Fachkräfte in jeder Einrichtung. Um die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher zu verbessern, ist also ein kontinuierliches, im Qualitätsmanagement der Kindertagesstätte verankertes Maßnahmenangebot zur Erhaltung und Förderung ihrer Gesundheit notwendig.

Das Sozialministerium in Sachsen hat daher einen umfangreichen Ordner zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Kindertagesstätten herausgegeben. Das **Handbuch Erzieherinnengesundheit** wurde in enger Zusammenarbeit u. a. mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (**BGW**) für Kita-Träger und Kita-Leitungen entwickelt. Das Handbuch beantwortet alle Fragen zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen. Der Ordner enthält Informationen zur Fürsorgepflicht als Arbeitgeber, zu rechtlichen Grundlagen und zu Problemfeldern wie z. B. Lärm, Rückenbeschwerden und psychischen Belastungen. Darüber hinaus gibt er Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung, zu Präventionsmaßnahmen, Weiterbildungen und weiterführender Literatur.



Das Handbuch kann auf der Internetseite <https://www.publikationen.sachsen.de> bei der „Artikelsuche“ in der Rubrik „Publikationen“ unter dem Suchwort „Erzieherinnengesundheit“ gefunden und von dort heruntergeladen werden.

## 6. Lärmschutz in Kindertagesstätten und Schulen

Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik

Schon relativ geringe Lärmbelastungen, die dauerhaft auf Personen einwirken, können zu körperlichen und psychosomatischen Problemen wie Kopfschmerzen, erhöhtem Blutdruck, Anzeichen von Stress und Nervosität führen. Dieses gilt auch für das pädagogische Personal und die Kinder in Kindertagesstätten und Schulen. In diesen pädagogischen Einrichtungen hat die Raumakustik auch einen enormen Einfluss auf die Sprachverständlichkeit und somit auch auf die Lernfähigkeit und Sprachentwicklung der Kinder.

Eine gute Raumakustik ist besonders wichtig, um die Belastung durch Lärm so gering wie möglich zu halten. Schon baulich müssen ideale Voraussetzungen für einen funktionierenden Lärmschutz geschaffen werden. Häufig wird der vorhandene Lärmpegel durch eine schlechte Raumakustik noch verstärkt. Glatte Wände und eine offene Bauweise tragen zu langen Nachhallzeiten bei. Dieses stellt eine größere Belastung für das Gehör dar als in Räumen mit schallabsorbierenden Decken und Wänden.

Eine Verringerung des Beurteilungspegels und der Nachhallzeiten durch raumakustische Maßnahmen ist daher eine vorrangige bauliche Anforderung. Des Weiteren ist es unerlässlich, auch organisatorische und pädagogische Maßnahmen in die Lärmreduktion mit einzubeziehen.

Bereits bei der Planung von Neubauten sollten bauliche Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Aufgrund der Erfahrungen von Experten/innen für Bauakustik der Unfallversicherungsträger sollten möglichst flächige Absorber an Decken und – falls zusätzlich erforderlich – an Wänden absturzsicher installiert werden. Auch durch das Nachrüsten von Schallschutzelementen kann die Nachhallzeit und damit der allgemeine Lärmpegel gesenkt werden. Hierzu sollte eine Beratung durch eine Fachfirma in Anspruch genommen werden. Orientierungswerte zur Nachhallzeit und Ausführungshinweise enthält DIN 18041 von 2004 „Hörbarkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“.

Im Folgenden finden Sie verschiedene Quellen, die Ihnen bei der Beurteilung von Lärmproblemen sowie bei der Umsetzung von raumakustischen und pädagogischen Maßnahmen nützlich sein können:

➤ Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat mit verschiedenen Partnern die Broschüre **Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen** herausgegeben. Diese Informationsschrift finden Sie auf der Internetseite der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unter „Medien“, „Publikationen“, „Broschüren mit Partnern“ (<http://www.unfallkasse-nrw.de>).



➤ Auf der Internetseite der Unfallkasse Nord finden Sie ein **Faltblatt** mit Informationen über den Zusammenhang von Raumakustik und Sprachverständlichkeit. Es werden die Bereiche in Kindertagesstätten aufgeführt, in denen akustische Maßnahmen erforderlich sind, und darüber informiert, worauf bei der Auswahl von Akustikdecken zu achten ist.

➤ Die Internetseite des Arbeitskreises Lärm und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Darmstadt, <http://www.fluesterndesklassenzimmer.de>, bietet Informationen zum Thema Raumakustik und Lärmschutz an Schulen. Diese sind auch auf Kindertagesstätten übertragbar.

➤ Lärm sollte mit geeigneten Mitteln an der Quelle gemindert werden. Daher hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) von der ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik einen **Katalog** mit Produkten zur Lärminderung zusammenstellen lassen. Er bietet eine schnelle Übersicht über unterschiedliche Schallschutzprodukte. Das Verzeichnis enthält schallabsorbierende Produkte wie z. B. Decken- und Wandsysteme, sekundäre Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Körperschalldämmende bzw. -dämpfende Materialien sowie schalldämmende Türen und Fenster und lärmarme Arbeitsmittel. Diese Informationen können auch Architekten/innen und Planern/innen sowie Fachfirmen für Raumakustik hilfreich sein. Sie finden diese kostenlose Datenbank unter <http://www.baua.accon.de>.

➤ Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat **Unterrichtsmaterialien für Hortkinder** herausgebracht. Ein übergeordnetes Ziel dieser Unterrichtsmaterialien ist es, den Kindern die positiven Seiten von Geräuschen zu vermitteln, gleichzeitig aber die Freude am Leisen bzw. an der Stille zu wecken. Die Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter <http://www.bzga.de>, Suchbegriff: „Lärm“.

➤ Die Unfallkasse Hessen hat ein Filmprojekt zum Lärmschutz durchgeführt. Unter <http://www.tatort-ohr.de> finden Erzieher/innen und Lehrer/innen Informationen und interessante Unterlagen für die Arbeit mit Kindern.

## 7. Mit Sicherheit gut ankommen

### Wissenswertes rund um Dienst- und Arbeitswege

Der gesetzliche Unfallversicherungsträger VBG hat unter [www.vbg.de/verkehrssicherheit](http://www.vbg.de/verkehrssicherheit) eine Seite zum Thema „Sicher und wirtschaftlich im Straßenverkehr – Dienstwege und Arbeitswege“ eingerichtet. Die Themenseite richtet sich an Unternehmer/innen, Führungskräfte und Beschäftigte. Sie bietet eine Orientierung für eine sichere und wirtschaftliche Organisation von Dienstfahrten und für eine Verringerung der Unfallzahlen auf dem Arbeitsweg.

Der Leitfaden auf der Themenseite ermöglicht es Unternehmern/innen und Führungskräften, die Verkehrssicherheit in die Prozesse des Unternehmens zu integrieren. Beschäftigte finden auf der Themenseite 16 Tipps und Infos für die tägliche Praxis auf Dienst- und Arbeitswegen. Zwei Checklisten für Ladungssicherung und Fahrzeug-Sichtprüfungen sollen helfen, Mängel rechtzeitig zu entdecken und zu beheben.

Vorgestellt wird auch das PKW-Unfallverhütungstraining, das die VBG in Kooperation mit der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. bundesweit anbietet.

Die Frühlings- und Sommerzeit animiert viele Arbeitnehmer/innen auch wieder, den Weg zu und von der Arbeit gesundheits- und umweltbewusst per Fahrrad zurückzulegen. Bei der Benutzung dieses Verkehrsmittels sollten einige Hinweise beachtet werden, damit das Fahrvergnügen ungetrübt bleibt.



Quelle: Privat (Fs)

Im Jahr 2007 stieg die Anzahl der Fahrradunfälle mit Personenschaden um ca. 2,6 % auf über 79.000 an. Die Deutsche Verkehrswacht empfiehlt jedem/r Radfahrer/in, vor Antritt der Fahrt, die Sicherheitsstandards des eigenen Zweirads zu kontrollieren. Auf der Internetseite der Deutschen Verkehrswacht sind in dem Verzeichnis „Für Radfahrer“ u. a. Hinweise zur technischen Sicherheit eines Drahtesels hinterlegt (<http://www.deutsche-verkehrswacht.de>). Entsprechende Informationen sind auch in dem Faltblatt „FAHR RAD – aber sicher!“ der Bundesanstalt für Straßenwesen zusammengestellt. Diese **Sicherheitsinfo** ist von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen, <http://www.bast.de> (Publikationen, Broschüren/Flyer) herunterladbar.

Voraussetzung für sicheres Radfahren ist auch, dass das Rad auf die Größe des Fahrers/der Fahrerin eingestellt ist: Sitzt man auf dem Sattel, sollte man mit beiden Fußspitzen gleichzeitig den Boden berühren können.

In über 80 % der Unfälle kommt es zu Kopfverletzungen. **Fahrradhelme** können die Sicherheit erhöhen und sind – wenn es zum Sturz kommen sollte – oft lebensrettend. Experten/innen schätzen, dass vier von fünf schweren Schädelverletzungen vermieden werden könnten, wenn Fahrradhelme getragen würden.

Im Folgenden wird noch auf weitere Informationsquellen verwiesen, die Arbeitgebern und interessierten Radfahrern/innen einen guten Überblick über Medien zur sicheren Nutzung dieses Verkehrsmittels geben:

➤ Die Deutsche Verkehrswacht hat wichtige **Gebote und Verbote für Radfahrer/innen** zusammengestellt, damit die Pedalritter unfallfrei durch die Saison kommen. Die wichtigsten Regeln für ihre Sicherheit im Straßenverkehr sind auf der Internetseite <http://www.gesundheit.de> veröffentlicht worden (Familie, Freizeit & Zuhause).

➤ Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) hat auf seiner Internetseite unter der Auswahl „Verkehrsmittel“ → „Fahrrad“ viele interessante und nützliche **Informationen rund ums Fahrradfahren** zusammengestellt.

Dort wird eine Broschüre als pdf-Download angeboten, in der alle Fragen zur verkehrssicheren technischen Ausstattung eines Fahrrades beantwortet werden. Dieser Ratgeber informiert auch über ergonomische Aspekte, gibt Tipps für die Auswahl des passenden Fahrradhelms, zur Diebstahlsicherung sowie zur Pflege und Wartung. Eine Checkliste fasst alle wichtigen Tipps für ein sicheres Fahrrad zusammen.



Außerdem wird dort auf ein **Seminarprogramm** des DVR für Arbeitnehmer/innen hingewiesen. Mit Hilfe eines Anwender-Handbuches können die Seminarelelemente auch selbst durchgeführt werden. Für betrieblichen Sicherheitsschulungen wurden die Lehreinheiten „Rad fahren? Aber sicher!“ und „Bremse, Licht – und was sonst?“ entwickelt.

Und zu guter letzt noch ein Hinweis an alle diejenigen, die sich bisher noch nicht so richtig entscheiden konnten, auf's Fahrrad umzusteigen:

In der großen gemeinsamen Mitmachaktion u. a. von AOK und ADFC „**Mit dem Rad zur Arbeit**“ sollen Autofahrer/innen motiviert werden, zumindest für einen gewissen Zeitraum den PKW stehen zu lassen und für den Arbeitsweg auf's Fahrrad „umzusatteln“. Vom 1. Juni bis 31. August 2009 müssen die Teilnehmer/innen allein oder im Team an mindestens 20 Tagen mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren und die Fahrten in einem Kalender dokumentieren. Es muss nicht die ganze Strecke mit dem Rad zurückgelegt werden. Teilstücke oder die Kombination mit Bus und Bahn reichen schon aus. Am Ende der Aktion werden attraktive Einzel- und Team-Preise unter den Teilnehmern/innen verlost. Genauere Informationen zu der Aktion finden Sie unter <http://www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de>. Dort können Sie auch die Anmeldung vornehmen.

## 8. Frühlingszeit – Gartenzeit

Gesund und unverletzt durch die Gartensaison

Mit dem Frühlingsanfang hat auch wieder die Gartenarbeit begonnen. Häufig wird allerdings nicht bedacht, dass es dabei zu gesundheitlichen Gefährdungen kommen kann – von Atemwegsbelastungen über Hautreizungen bis hin zum Bandscheibenvorfall. Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BIA) hat daher **zehn Tipps für gesunde Gartenarbeit** veröffentlicht. Diese können auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nachgelesen werden (<http://www.dguv.de>, Suchbegriff „Gartenarbeit“).



Quelle: Privat (Fs)

Der direkte Kontakt mit Erde und Substraten, langer und häufiger Kontakt zu Feuchtigkeit und Wasser, das Arbeiten mit Gartengeräten sowie falsche Hautreinigung können die Haut schädigen und den Weg für Krankheitserreger öffnen. Wer seine Haut nicht gefährden möchte, sollte bei der Gartenarbeit Handschuhe tragen. Die DGUV bietet zum Thema **Hautschutz im Garten** weiterführende Informationen.

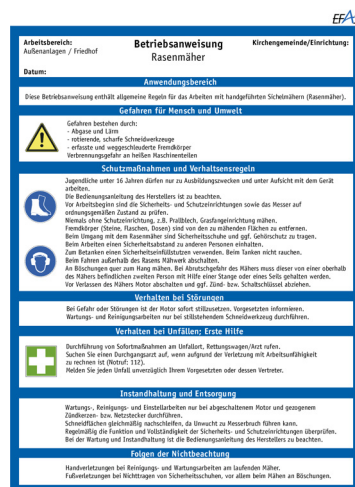
Hohe Geräuschpegel, die regelmäßig über viele Jahre auf des Gehör einwirken, können den Hörsinn unheilbar schädigen. Bei Lärm am Arbeitsplatz gelten strenge Schutzvorschriften. Bei der Arbeit darf nach der neuen Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung aus dem Jahr 2007 ein Grenzwert von 85 Dezibel (A) nicht überschritten werden. Lärmschutz ist auch bei der Arbeit im Garten wichtig. Vor allem die Auswahl lärmarmen Maschinen und Geräte ist von doppeltem Nutzen: Man reduziert den Umweltlärm und schützt die eigene Gesundheit. Auf der Internetseite der DGUV werden zu diesem Thema **Informationen** gegeben.

Für gärtnerische Arbeiten sind bestimmte Vorschriften und Regeln zu beachten. Einige wichtige **Broschüren** sind auf der Internetseite der DGUV aufgelistet. Diese können Sie im Bedarfsfall über Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger anfordern. Umfangreiches **Informationsmaterial** für Grünpflegearbeiten kann auch über die Gartenbau-Berufsgenossenschaft bezogen werden (<http://www.lsv.de/gartenbau>).

Eine Broschüre mit dem Titel **"Sichere Gartenarbeit"** des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit steht Ihnen als pdf-Datei zum Download auf der Internetseite des Ministeriums zur Verfügung (<http://www.thueringen.de>, Suchbegriff „Gartenarbeit“).

Für Versicherte bei der VBG gibt es das **Seminar** „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Grünpflege“, das sich insbesondere an Personen aus dem kirchlichen Bereich richtet. Folgende Themen werden in dem Seminar u. a. angesprochen: Leitern, Aufstiege, erhöht liegende Arbeitsplätze; Handwerkzeuge; Motorgeräte inkl. elektrische Betriebsmittel und Wartungsarbeiten an Grünpflegegeräten; Gefahrstoffe / Giftpflanzen; persönliche Schutzausrüstung; Unterweisungen / Voraussetzungen. Das Seminarangebot der VBG kann auf der Internetseite des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers eingesehen werden. Dort kann auch die direkte Anmeldung zu einem Seminar erfolgen (<http://www.vbg.de>, „Qualifizierung“).

Die EFAS hat ein Falblatt „Sichere Geräte zur Grünpflege“ veröffentlicht. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Beschaffung von Arbeitsgeräten, die Unterweisung der Beschäftigten sowie der Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung. Darüber hinaus enthält das Falblatt eine Checkliste für den Einsatz der in der Grünpflege am häufigsten verwendeten Geräte. Außerdem ist ein Plakat, welches für das Tragen von Sicherheitsschuhen beim Rasenmähen wirbt, bei der EFAS erhältlich.



Weiterhin gibt es auch verschiedene Betriebsanweisungen der EFAS für den Bereich Grünpflege (Rasenmäher, Heckenschere, Motorsense, Häcksler, Heben und Tragen von Lasten, Treibstoff für Motoren). Die Betriebsanweisungen enthalten Hinweise zum jeweiligen Anwendungsbereich, zu den Gefahren für Mensch und Umwelt, zu den notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, zum Verhalten bei Störungen und Unfällen sowie zur Ersten Hilfe, Instandsetzung und Entsorgung. Auf einer DIN A4-Seite werden diese Informationen kurz und prägnant zusammengefasst. Die Betriebsanweisungen eignen sich daher hervorragend als Grundlage für die Unterweisung der betroffenen Mitarbeiter/innen. Sie sind mit einer witterungsbeständigen Beschichtung versehen, so dass sie gut an den Arbeitsplätzen (z. B. Geräteschuppen) aufgehängt werden können.

Diese **Publikationen** der EFAS finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite <http://www.efas-online.de> unter der Rubrik Dienstleistungen. Dort finden Sie auch eine Bestellliste als pdf-Datei zum Herunterladen und Ausdrucken.

## 9. Die Praxis der Vorsorgeuntersuchungen

Beitrag der BAD GmbH

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) vom 24.12.2008 löst die berufsgenossenschaftlichen Regelungen der BGV A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ und die entsprechenden Teile der VSG 1.2 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ab. Die ArbMedVV fasst Regelungen aus verschiedenen Verordnungen zusammen. Sie stellt im Wesentlichen die Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dar. Die Verordnung definiert Untersuchungsanlässe, beschreibt Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und legt Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Ärzte fest.

Die ArbMedVV regelt allein Vorsorgeuntersuchungen. Diese dienen zur frühzeitigen Erkennung und Abwendung von arbeitsbedingten Beschwerden und (Berufs-)Krankheiten aufgrund von äußeren Einwirkungen (wie z. B. Tätigkeiten, Biostoffen oder Gefahrstoffen). Im Vordergrund steht hier die Information und Beratung des/der Beschäftigten. Bei Pflichtuntersuchungen (in der Regel wegen höherer Gefährdungsgrade) sieht der Gesetzgeber auch eine Information des Arbeitgebers über das Ergebnis der Untersuchung vor. Bezüglich Fahr- und Steuertätigkeiten und Tätigkeiten mit Absturzgefahr (Gerüstarbeiten und Arbeiten auf Dächern ohne Sicherung) gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Vorsorgeuntersuchung.

Dieser Beitrag soll den Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen helfen, die ArbMedVV anhand der für sie bedeutsamen Untersuchungen umzusetzen. Die ArbMedVV unterscheidet Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. Die bedenkenfreie Pflichtuntersuchung ist die Voraussetzung für die Tätigkeit eines/einer Beschäftigten und muss somit vom Arbeitgeber veranlasst und von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter „geduldet“ werden. Das Ergebnis (ob Bedenken bestehen oder nicht oder ob Auflagen gemacht werden müssen) bekommt sowohl der Arbeitgeber als auch die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ausgehängt. Bei Angebotsuntersuchungen muss der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Untersuchung angeboten werden, die sie oder er ablehnen kann. Nur die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter haben dabei ein Recht auf ein Ergebnis – der Arbeitgeber bekommt im Regelfall allein die Teilnahme bescheinigt.

Bei Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sind Nachuntersuchungen vorgesehen, die sich an der Gefährdung, an den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z. B. G-Untersuchungen) oder an Empfehlungen anderer Fachgremien (Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe [ABAS], Ausschuss für Arbeitsmedizin, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik [LASI]) orientieren können. Die Untersuchungsabstände wird dann in der Regel die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt festlegen. Ähnlich sollte bei der Festlegung der Inhalte verfahren werden. Gemäß der Ausführung der Verordnung, kann ein Gespräch und eine Beratung durchaus ausreichend sein.

### **Welche Tätigkeiten (Untersuchungsanlässe) führen im kirchlichen Bereich zu Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen?**

Eine besondere Bedeutung kommt der Gefährdungsbeurteilung zu. Diese legt fest, ob und in welcher Form Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Neben Tätigkeiten und Gefährdungen, die immer eine Angebotsuntersuchung auslösen (z. B. Tätigkeiten am Bildschirmgerät), gibt es solche, die je nach Intensität der Gefährdung sowohl Pflicht- als auch Angebotsuntersuchung zur Folge haben können.

Bei einer Tätigkeit am Bildschirmgerät ist „eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“ anzubieten (Bildschirmarbeitsuntersuchung). Diese kann von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgelehnt werden. Der Arbeitgeber hat dieses zu dokumentieren und ein erneutes Angebot nach circa 3 bis 5 Jahren zu machen. Ein Ergebnis bekommt allein die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mitgeteilt. Für den Arbeitgeber ist eine Teilnahmebescheinigung vorgesehen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wird eventuelle Empfehlun-

gen zum Arbeitsschutz an den Arbeitgeber weiterleiten (z. B. Bildschirmbrille, Überprüfung der Ergonomie am Arbeitsplatz).

Pflichtuntersuchungen bezüglich Biostoffen werden in Diakoniestationen (Ambulante Pflege) anfallen, wenn es „regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann“ (Anhang der ArbMedVV bzw. Anhang IV der Biostoffverordnung). Zweifellos werden bei den Mitarbeitern/innen Pflichtuntersuchungen notwendig sein, die die Grundpflege und Wundenversorgungen durchführen sowie Injektionen verabreichen (z. B. Insulin). Die Gefährdungsbeurteilung ist notwendig um zu prüfen, ob weitere Mitarbeiter/innen darunter fallen. So wird bei reiner Haushaltstätigkeit im Regelfall keine Gefährdung bezüglich Biostoffen (infektiöse Erreger) gegeben sein. Wird jedoch festgestellt, dass gelegentlich (nicht „regelmäßig ...“) auch pflegerische Tätigkeiten durchgeführt werden, so sind Angebotsuntersuchungen bezüglich Biostoffen anzubieten (Untersuchung nach Biostoffverordnung, evtl. in Anlehnung an G 42), dessen Ergebnis allein der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zusteht.

Rechtlich betrachtet verkompliziert sich die Situation, da bei dem/der gleichen Beschäftigten in vielen Fällen sowohl Pflicht- als auch Angebotsuntersuchungen zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen sind:

Bei der Pflege ist der/die Beschäftigte durch Einwirkung von Wasser und Reinigungsmitteln oder Tragen von flüssigkeitsdichten (Einmal-)Handschuhen sogenannter Feuchtarbeit ausgesetzt (Schwitzen unter dem Handschuh). Die Belastung der Haut ist verständlicherweise abhängig von der Einwirkungsdauer. Der Gesetzgeber schreibt bei regelmäßiger Feuchtarbeit über 2 Stunden ein Untersuchungsangebot vor. Werden diese Arbeiten länger als 4 Stunden pro Tag ausgeführt ist eine Pflichtuntersuchung zu veranlassen. Die Untersuchung umfasst eine Erhebung der Hautbelastungen und -erkrankungen, die Ansicht der Haut – insbesondere der Hände – und eine Beratung. Durch Teilzeitarbeit und Arbeiten ohne Tragen von Handschuhen (z. B. Mobilitätshilfe, Anreichen und Fahrzeiten) kommen praktisch immer (Gefährdungsbeurteilung!) durchschnittlich weniger als 4 Stunden Feuchtarbeit bezogen auf den durchschnittlichen Arbeitstag zusammen. Dadurch ist meistens in Verbindung mit der Pflichtuntersuchung bezüglich Biostoffen eine Angebotsuntersuchung bezüglich Feuchtarbeit anzubieten. In der Praxis können sich für die Betriebsärztin/den Betriebsarzt rechtliche Probleme ergeben. Bevor diese ausgeführt werden, soll die Situation in der Raumpflege betrachtet werden.

Bei Raumpflegearbeiten in der Kirchengemeinde sieht die Situation ähnlich aus. Durch weit verbreitete Teilzeitarbeit und nicht zu berücksichtigende Zeiteile mit Arbeiten ohne Handschuhen (Staubsaugen, Arbeiten mit Hilfsgeräten ohne Wasserkontakt) oder Einsatz von flüssigkeitsdichten Handschuhen wird häufig der tägliche Anteil der Feuchtarbeit unter 2 Stunden liegen (keine Untersuchung anzubieten) oder in einem Zeitfenster zwischen 2 und 4 Stunden (Angebotsuntersuchung). Auch hier zeigt sich die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung.

### **Wie sieht die Praxis aus?**

Wie oben beschrieben, hat die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt häufig in Verbindung mit der Pflichtuntersuchung „Biostoffe“ eine Angebotsuntersuchung „Feuchtarbeit“ durchzuführen. Ein Auftrag über die Untersuchungsart (Pflicht- oder Angebotsuntersuchung) sollte zumindest bezogen auf die Personengruppe („Pflege“), besser bezüglich jeder Mitarbeiterin/jedes Mitarbeiters erstellt sein. In der Praxis wird derzeit weder ein konkretisierter Untersuchungsauftrag vorliegen noch dem Arbeitgeber klar sein, ob in dem einen oder anderen Fall eine Pflicht- oder Angebotsuntersuchung vorliegt. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt hat die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Untersuchung aufzuklären. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kann den Angebotsteil der Untersuchung ablehnen (sicherlich sehr theoretisch). Um einer Rechtsverletzung vorzubeugen wird insbesondere bei Untersuchungen zur Feuchtarbeit oder auch in anderen unsicheren Fällen eine Entbindung von der Schweigepflicht bezüglich der Übermittlung des Ergebnisses an den Arbeitgeber eingeholt werden.

Wird diese verweigert, so erhält nur die Probandin/der Proband das Ergebnis ausgehändigt und der Arbeitgeber die Teilnahme bescheinigt.

Derzeitig wird die Untersuchung zur Feuchtarbeit als Allgemeine Vorsorgeuntersuchung mit der Bemerkung „Feuchtarbeit“ erfasst und bewertet. Untersuchungen zu Fahrtätigkeiten und Absturzgefahren können aus o. g. Gründen nicht über den Vertrag mit der EKD abgerechnet werden. Die Untersuchung „Baumarbeit“ (H 9) wird als Angebotsuntersuchung über den Vertrag gehandhabt. Aufgrund der ArbMedVV wird es – wie oben beschriebenen – zu Änderungen in unseren Mitteilungen an die Einrichtungen kommen. Überwiegend werden die Änderungen geringfügiger Natur sein.

Die wesentlichen Aspekte der Neuerungen durch die ArbMedVV sollten dargestellt werden. Bei verbleibenden Unklarheiten können Sie sich an Ihre zuständige Betriebsärztin/ihren zuständigen Betriebsarzt oder an Dr. Gülden (koordinierender Arbeitsmediziner für die EKD) wenden. Dr. Gülden ist dienstags (13-16 Uhr) und freitags (9-12 Uhr) bei der EFAS unter Tel. 0511 / 16792-34 zu erreichen.